



# Hausdurchsuchung in der Unternehmung: Umgang mit einer Ausnahmesituation

// Text: Lucius Richard Blattner, RA lic. iur. LL.M., CFE, BBA, CAMS, Tethong Blattner AG

// Foto: Andrea Monica Hug

---

**Hausdurchsuchungen bei Unternehmen nehmen in der Schweiz zu. Für die betroffenen Unternehmen und vor allem deren Schlüsselpersonen stellen sie eine grosse Belastung dar. In diesem Artikel werden – als Kurzdarstellung für die Praxis – wichtige Tipps zur Bewältigung der Situation gegeben.**

## 1. Executive Summary

Damit eine Hausdurchsuchung (im Folgenden „HD“) den betrieblichen Alltag nicht empfindlich stört, sind Schlüsselpersonen vorgängig zu instruieren und Ablaufprozesse zu definieren. Wenngleich die Möglichkeiten zur Einflussnahme auf eine laufende HD sehr limitiert sind, können im Nachgang dazu verschiedene Massnahmen ergriffen werden. Nebst den strafrechtlichen Aspekten sind insbesondere die Bedürfnisse von Mitarbeitenden und Stakeholdern nicht ausser Acht zu lassen. Um Reputations- und Kollateralschäden zu minimieren, ist je nach Situation auch ein Kommunikationskonzept griffbereit zu halten.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich nicht als wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas, sondern als Kurzdarstellung für die Praxis.

Eine HD stellt einen Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Hausrecht<sup>1</sup> dar. Durchsucht werden können «Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume», somit auch Büros, Produktionsstätten, Archive, Lager etc.

Die HD bezweckt die Auffindung und Sicherstellung von Beweismitteln<sup>2</sup>, Vermögenswerten oder Personen und wird mit einem sogenannten HD-Befehl von der Staatsanwalt-

schaft, der Polizei, in seltenen Fällen von einem Strafgericht angeordnet<sup>3</sup>. Zur Erinnerung: Auch Verwaltungsstrafbehörden<sup>4</sup> bzw. die Militärstrafbehörden<sup>5</sup> können HD anordnen.

Da es sich um eine Zwangsmassnahme<sup>6</sup> handelt – die HD kann auch ohne Einwilligung, ja gar gegen den Willen der berechtigten Person durchgeführt werden<sup>7</sup>, gelten die allgemeinen Regeln für Zwangsmassnahmen<sup>8</sup>, d.h. die folgenden Voraussetzungen:

- a) gesetzliche Grundlage
- b) hinreichender Tatverdacht
- c) Gebot der Verhältnismässigkeit
- d) Bedeutung der Straftat muss die Zwangsmassnahme rechtfertigen.

Die gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 244 f. StPO. An das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts werden insbesondere zu Beginn einer Strafuntersuchung keine hohen Anforderungen gestellt. Aus dem Gebot der Verhältnismässigkeit kann bspw. abgeleitet werden, dass eine HD nach Möglichkeit nicht mitten in der Nacht und nur beschränkt auf diejenigen Räumlichkeiten durchgeführt werden sollte, in denen man effektiv mit dem Auffinden des gesuchten Beweismittels rechnen kann. Ganz generell sollte eine HD nur dann angeordnet und durchgeführt werden, wenn keine mildere Massnahme<sup>9</sup> zur Verfügung steht und wenn die Relation von Eingriffszweck zu Eingriffswirkung<sup>10</sup> gewahrt bleibt.

### 3. Idealtypischer Ablauf in einem Strafverfahren

Im Rahmen einer Strafuntersuchung kommt die Strafbehörde zum Schluss, dass es zur Abklärung des Sachverhaltes unumgänglich ist, in Räumlichkeiten einer Unternehmung nach Beweismitteln zu suchen. Sie stellt daher ohne Benachrichtigung der Parteien oder betroffener Dritter einen HD-Befehl aus, in welchem sie kurz darlegt, was der Tatverdacht ist und warum was wo gesucht werden soll. Mit dem HD-Befehl wird die mit dem Vollzug beauftragte Behörde ermächtigt, die gesuchten Gegenstände und Aufzeichnungen sicherzustellen, wobei nötigenfalls Gewalt zur Durchsetzung der HD angewendet werden darf.

Sofern keine zeitliche Dringlichkeit besteht, wird die HD zumeist am frühen Morgen, bei Unternehmungen nach Öffnung der Geschäftsräumlichkeiten, durchgeführt. Nach dem Vorlegen des HD-Befehls und dem Ausweisen der Beamten beginnt die eigentliche HD. Die Beamten lassen sich zeigen, wo die gesuchten Aufzeichnungen und Gegenstände zu finden sind, und sichten diese ein erstes Mal grob. Was als mutmasslich relevant eingestuft wird, wird zum Abtransport ausgesondert und sichergestellt. Im Falle von elektronischen Daten werden entweder die Datenträger sichergestellt oder die Daten werden kopiert. Zum Schluss wird ein Sicherstellungsprotokoll ausgestellt und in Kopie übergeben.

Eine HD kann mehrere Stunden dauern und allenfalls auch den Einsatz einer Vielzahl von Beamten bedeuten. Je nach Umfang der HD (bspw. nur im Büro des CFO oder aber in der gesamten Procurement-Abteilung) kann dies zu Störungen oder gar Unterbrüchen in den betrieblichen Abläufen führen, denn die Mitarbeitenden werden angehalten, in dieser Zeit nichts zu machen, da verhindert werden soll, dass Aufzeichnungen versteckt oder vernichtet werden.

### 4. Rechtliche Reaktionsmöglichkeiten

#### a. Beschwerde gegen den Hausdurchsuchungsbefehl

Eine HD kann wie jede behördlich angeordnete Zwangsmassnahme mit Beschwerde<sup>11</sup> angefochten werden. Allerdings verhindert diese Beschwerde weder die HD selbst noch den Umstand, dass Aufzeichnungen sichergestellt werden. Dieses Rechtsmittel ist somit von eher untergeordneter Bedeutung, kann aber insbesondere dann, wenn die HD offensichtlich unverhältnismässig war, allenfalls erfolgreich sein.

#### b. Siegelung

Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen<sup>12</sup> dürfen nur dann durchsucht werden, wenn a) zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen<sup>13</sup> und wenn b) kein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht oder ein anderer Grund einer Durchsuchung entgegensteht<sup>14</sup>.

Sie werden auf Antrag des Inhabers gesiegelt und, sofern die

Strafbehörden nicht innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch stellen, dürfen diese Aufzeichnungen etc. weder eingesehen noch verwendet werden, sondern müssen dem Inhaber wieder zurückgegeben werden<sup>15</sup>.

Die Siegelung muss vom Unternehmen als Inhaber der Aufzeichnungen unverzüglich verlangt werden, was im Idealfall noch während der HD mündlich gemacht und so rasch als möglich schriftlich wiederholt werden sollte. Die Praxis hinsichtlich der Frist ist uneinheitlich. Sicherheitshalber sollte eine Siegelung spätestens am Folgetag verlangt werden. Eine Begründung ist zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig, muss aber später nachgereicht werden.

Gesiegelt werden können bspw. Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person (auch der beschuldigten Unternehmung) mit ihrem Verteidiger, persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz der beschuldigten Person (Tagebücher, private Fotos, Liebesbriefe etc.) sowie Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die das Zeugnis verweigern können (Bspw. Anwälte, Ärzte, Priester) und die nicht im gleichen Verfahren selber beschuldigt sind. Was genau gesiegelt werden kann bzw. gesiegelt bleibt, kann unter Umständen schwierig zu bestimmen sein.

Die Siegelung führt aber in jedem Falle dazu, dass sich die betroffene Unternehmung erst einmal ein Bild von der Situation machen kann und dass die sichergestellten Aufzeichnungen von den Behörden vorerst nicht eingesehen und verwendet werden dürfen. Da eine HD ohne Ankündigung und zumeist überraschend und am Anfang einer Strafuntersuchung durchgeführt wird, ist die Siegelung deshalb ein sehr gutes Mittel, um Zeit für taktische Überlegungen und allenfalls Verteidigungsvorbereitungen zu gewinnen.

Da eine Siegelung jederzeit teilweise oder ganz zurückgezogen werden kann, empfiehlt sich eine Siegelung in den meisten Fällen. Wird nach Analyse der Situation festgestellt, dass entweder keine effektiven Siegelungsgründe geltend gemacht werden können oder aber ein Siegelungsverfahren zu einer unerwünschten Verzögerung führt, sollte die Siegelung wieder zurückgezogen werden.

#### c. Einschränkung der Akteneinsicht

Die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen ist kein Siegelungsgrund. Zum Schutz allfälliger Geschäftsgeheimnisse kann jedoch bei der Verfahrensleitung der Antrag gestellt werden, dass das Akteneinsichtsrecht der Parteien eingeschränkt wird, um private Geheimhaltungsinteressen zu wahren<sup>16</sup>.

### 5. Empfehlungen

Die effektiv passenden Massnahmen sind individualisiert und situativ angepasst zu treffen. Dennoch kann man einige grundsätzliche Empfehlungen aussprechen:



### a. Vorbereitungen vor der Hausdurchsuchung

Die relevanten Schlüsselpersonen und deren Stellvertreter, die im Falle einer HD als Ansprechpersonen für die Behörde dienen und Entscheide treffen können, sind vorab zu bestimmen. Dazu gehören auch eine versierte anwaltliche Vertretung des Unternehmens sowie diejenige Person, die allenfalls mit der Presse kommuniziert. Es empfiehlt sich, diese Schlüsselpersonen sowie die Mitarbeitenden am Empfang vorgängig zu schulen und einen Notfallplan griffbereit zu halten.

Im Hinblick auf eine proaktive Information gilt es sodann, diejenigen Behörden und Stakeholder in vorgefertigten Listen zu identifizieren, die allenfalls über die HD informiert werden müssen (Bspw. Aufsichtsbehörden, SRO, VR, Hauptaktionäre etc.).

Auch im Zusammenhang mit einer HD erweist es sich als vorteilhaft, ein aktuelles Backup der elektronischen Daten zu haben, damit man mit diesem weiterarbeiten kann.

### b. Während der Hausdurchsuchung

Die leitenden Beamten sollen sich vorgängig ausweisen. Der überreichte HD-Befehl ist zu studieren: Was wird gesucht und wo soll die Durchsuchung stattfinden? Die zuvor bestimmten Schlüsselpersonen sind unverzüglich zu alarmieren, allerdings kann die HD schon vor deren Eintreffen beginnen. Ausser dem Aufzeigen, wo die gesuchten Informationen gefunden werden können, sind keine weiteren Handlungen der Mitarbeiter geschuldet. Es sind keine Gespräche über den Sachverhalt zu führen oder Fragen zum Sachverhalt zu beantworten.

Von zentralen Dokumenten dürfen Fotokopien erstellt werden, damit der Geschäftsbetrieb weitergeführt werden kann.

Generell gilt es, Ruhe zu bewahren und insbesondere keine Anstalten zu treffen, Aufzeichnungen zu verstecken oder gar zu vernichten. Zum Schluss muss eine Kopie der Sicherungsliste einverlangt werden.

**Als Faustregel gilt: Umfassende Siegelung verlangen.**

### c. Nach der Hausdurchsuchung

Es gilt, die strafrechtliche Situation unter Beizug eines Spezialisten umgehend zu analysieren, damit von Anfang an die Weichen richtig gestellt werden können: Was ist der Deliktsvorwurf, inwiefern sind wir involviert? Was wurde mitgenommen, und wie betrifft uns das? Muss an der Siegelung festgehalten werden oder kann diese teilweise oder ganz zurückgezogen werden?

Sodann muss festgelegt werden, ob und wer informiert wird. In jedem Falle empfiehlt es sich, die Mitarbeitenden

über die HD zu informieren und anzuweisen, keine Informationen nach draussen dringen zu lassen. Die betroffene Unternehmung bezeichnet eine einzige Ansprechperson für allfällige Anfragen der Presse.

Schliesslich sollte möglichst umgehend Kontakt mit der die HD angeordnet habenden Behörde aufgenommen werden und das weitere Vorgehen besprochen werden. Dabei kann im Nachgang zur Analyse des Sicherstellungsprotokolls auch gleich angegeben werden, von welchen mitgenommenen Unterlagen dringend Kopien für die Weiterführung des Geschäftsgangs benötigt werden.

1 Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK.

2 Bspw. Dokumente, Daten, Tatwaffen, Drogen, Deliktsgut etc.

3 Art. 198 StPO.

4 Art. 48 VStrR, angeordnet durch schriftlichen Befehl des Direktors oder Chefs der beteiligten Verwaltung (Art. 48 Abs. 3 VStrR), wobei bei sog. Gefahr im Verzuge der untersuchende Beamte von sich aus eine Durchsuchung anordnen und vornehmen kann (Art. 48 Abs. 4 VStrR).

5 Art. 66 MStP, angeordnet durch den militärischen Untersuchungsrichter (Art. 62 MStP).

6 Systematisch im 5. Titel «Zwangsmassnahmen» der StPO eingegliedert.

7 Art. 244 Abs. 2 StPO.

8 Art. 197 Abs. 1 lit. a - lit. d. StPO.

9 Im Sinne einer Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips von Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 36 Abs. 3 BV.

10 BGE 133 I 81, 134 I 218.

11 Beschwerde im Sinne von Art. 393 ff. StPO, hier gegen eine Verfügung von Polizei, Staatsanwaltschaft (in schwer vorstellbaren Ausnahmefällen: Übertretungsstraftbehörden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO) sowie der erstinstanzlichen Gerichte (Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO) vorab wegen Rechtsverletzungen (Art. 393 Abs. 2 lit. a oder allenfalls Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c). Schriftlich und innert 10 Tagen ab Kenntnisnahme (Art. 396) bei der Beschwerdeinstanz.

12 Art. 246 Abs. 1 StPO.

13 Art. 246 Abs. 1 e contrario StPO.

14 Art. 248 Abs. 1 StPO.

15 Art. 248 Abs. 2 und Abs. 3 StPO.

16 Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO.

**LAWSTYLE®**  
**am Schweizer  
Anwaltskongress in Luzern:**

Besuchen Sie uns am  
Stand 8 in der Ausstel-  
lung und geben Sie  
uns Ihr persönliches  
Feedback!

